

Vorlage Nr. 20/2025		
für die Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses - Bereich Finanzen.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Reinigung der Glasdächer in der "Unteren Bürger"; Ausnahme nach Nr. 4.1 der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2025

A Problem

Der Magistrat hat am 21.05.2025 eine Ausnahme nach 4.1 der Verwaltungsvorschrift zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2025 auf Grundlage der Ermächtigung nach Art. 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (LV) beschlossen:

Das Amt für Straßen- und Brückenbau ist für die Bewirtschaftung der Fußgängerzone zuständig.

Die Reinigung der Glasdächer erfolgt bei Vorliegen eines rechtskräftigen Haushaltes zweimal jährlich und zwar im Frühjahr und im Herbst kurz vor Beginn des Weihnachtsmarktes. Für jede Reinigung sind Kosten in Höhe von derzeit rd. 40.000 Euro zu erwarten. Die Arbeiten werden jährlich neu vergeben. Die allgemeinen Reinigungsarbeiten sind weder zur Bestandserhaltung noch zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich.

Im Rahmen der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2025 sind grundsätzlich nur die Ausgaben zu leisten, die nötig sind, um gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten und gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen, um rechtlich begründete Verpflichtungen zu erfüllen und um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke weiter zu gewähren, sofern durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind.

Zur Beauftragung der erforderlichen Reinigungsarbeiten der Glasdächer in der Bürgermeister-Smidt-Straße hat im Sinne des Absatzes 4.1 der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung 2025 zusätzlich zum Magistrat der Finanz- und Wirtschaftsausschuss über die Ausnahme von der o. g. Verwaltungsvorschrift zu entscheiden.

B Lösung

Um den Werterhalt und ein gepflegtes Erscheinungsbild der öffentlichen Anlagen in der Fußgängerzone sicherzustellen, beschließt der Finanz- und Wirtschaftsausschuss eine Ausnahme gemäß Absatz 4.1 der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2025. Das Amt 66 wird beauftragt, schnellstmöglich die Vergabe der Reinigungsleistung der Glasdächer und die Grundreinigung der Edelstahlbauteile und Müllsammelbehälter in der Fußgängerzone unter Beachtung der Vergabevorschriften an einen externen Dienstleister zu vergeben. Für die Reinigung sind Kosten in Höhe von rd. 40.000 Euro zu erwarten. Die Reinigung der Glasdächer am Bahnhof

Lehe und am Hauptbahnhof wird nicht in die Ausnahme aufgenommen, sondern erfolgt erst regulär nach Vorliegen eines rechtskräftigen Haushaltes.

C Alternativen

Es wird die Rechtskraft des Haushaltes 2025 abgewartet; die Glasdächer werden erst später im Jahresverlauf gereinigt. Eine nur einmal jährliche Reinigung im Herbst wird zu einem erhöhten Reinigungsaufwand und damit verbundenen zusätzlichen Kosten im Herbst führen.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlages

Im aktuellen Haushaltsplanentwurf des Amtes für Straßen- und Brückenbau sind im Haushaltsjahr 2025 bei der Haushaltsstelle 6651/517 07 „Bewirtschaftung und Unterhaltung der Innenstadt“ 551.010 Euro vorgesehen. Hiervon sind rund 80.000 Euro u. a. für die Reinigung der Glasdächer vorgesehen.

Personalwirtschaftliche und klimaschutzzielrelevante Auswirkungen sowie Hinweise auf eine Gleichstellungsrelevanz sind nicht gegeben. Ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger sind von diesem Beschlussvorschlag nicht in besonderer Weise betroffen. Auf die besonderen Belange der Menschen mit Behinderungen wirkt sich dieser Beschlussvorschlag nicht aus. Das gilt auch für die besonderen Belange des Sports.

E Beteiligung / Abstimmung

Magistrat, Amt für Straßen- und Brückenbau

Die Ausführungen unter A bis D wurden weitestgehend aus der Magistratsvorlage des Amtes für Straßen- und Brückenbau entnommen.

Im Zuge der Beteiligung im Vorfeld der Magistratsbefassung hat die Stadtkämmerei folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Stadtkämmerei kann der Argumentation vollumfänglich folgen und teilt mit Blick auf die haushaltslose Zeit nichtsdestotrotz mit, dass die Tatbestandsmerkmale nach Artikel 132a Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (BremLV) nicht erfüllt werden. Folglich sind die Voraussetzungen nicht gegeben bzw. ist das Fachamt grundsätzlich nicht dazu berechtigt, die mit der Maßnahme verbundenen Ausgaben zu tätigen. Davon bleibt unberührt, dass der Magistrat auf Basis der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2025 von seinem Recht Gebrauch machen kann, dem Fachamt die Berechtigung zu erteilen, die mit der Maßnahme verbundenen Ausgaben zu tätigen.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Es besteht eine Veröffentlichungspflicht nach dem BremIFG.

G Beschlussvorschlag

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss beschließt eine Ausnahme gemäß Nr. 4.1. der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2025 auf Grundlage der Ermächtigung nach Artikel 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen zur Vergabe der Reinigungsleistung für die Glasdächer und die Grundreinigung der Edelstahlbauteile und Müllsammelbehälter in der „Unteren Bürger“.

Neuhoff
Bürgermeister